

Satzung

vom 07. Dezember 2016

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Polizeisportverein Frankfurt(Oder)e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 15234 Frankfurt(Oder), Kopernikusstraße 71-75
- (3) Der am 30.07.90 gegründete Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt(O) eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Gliederung

- (1) Der Polizeisportverein Frankfurt(Oder) e.V. ist in Sektionen gegliedert. Die Sektionen führen den Sport eigenverantwortlich durch. Sie haben sich bei der Gestaltung und Durchführung des Sports an der Zwecksetzung des Vereins zu orientieren. Die Sektionen können Mitglied der entsprechenden Fachverbände sein.

§ 3 - Symbolik

- (1) Das Vereinssymbol besteht aus einem 12zackigen, silberfarbenen Polizeistern auf grünem Grund, rund umrandet mit einem schmalen Goldband, in dessen Mitte die schwarzen Buchstaben PSV auf goldfarbenen Grund mit der weißen Umrandungsschrift „Polizeisportverein Frankfurt(Oder)e.V.“
- (2) Der Polizeisportverein Frankfurt(Oder) e.V. kann in der Kurzform auch als PSV Frankfurt(O) e.V. bezeichnet werden.
- (3) Die Sektionen können auch sektionsbezogene Logos verwenden. Müssen aber den Vereinsnamen „PSV Frankfurt (Oder) e.V.“ in ihrem Logo verwenden.

§ 4 - Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist, durch aktive Verbreitung des Sports, insbesondere durch Schaffung einer möglichst breiten Sportpalette und Durchführung eines Training- und Wettkampfbetriebes, zur Gesunderhaltung und zur Leistungsfähigkeit der am Vereinssport teilnehmenden Personen beizutragen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 5 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit entsprechendem Sektionsbeschuß und der Zahlung des Beitrages.
 - Bei Antragstellern unter 14 Jahren ist die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.Die Mitgliedschaft im Polizeisportverein erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich den Sektionen gegenüber zu erklären. Den Austritt/Kündigung können die einzelnen Sektionen selber festlegen. Wenn es keine Regelung in der Sektionsbeitragsordnung gibt, dann wird zum Ende eines Quartals der Austritt/Kündigung erklärt und wirksam.
- (3) Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, auf Antrag des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.
- (4) Ehrenmitgliedschaft
 - Mitglieder und andere Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports im Polizeisportverein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung nimmt der Vorstand vor.Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind aber von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 - Organe des Polizeisportvereins

Die Organe des Polizeisportvereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand nach § 26 BGB unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Antragsunterlagen
- Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt.
- Durch Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen des Vereins an diese Adresse zu erhalten.
- Die Einberufung wird per einfachen Brief an diejenigen Mitglieder versandt, die diese gegenüber dem Verein schriftlich beantragt und dem Antrag eine Begründung beigefügt haben, warum ihnen die Einladung per E-Mail unzumutbar ist. Mitglieder, die per einfachen Brief geladen werden, sind verpflichtet, die erhöhten Verwaltungskosten zu tragen, die der Vorstand festlegt.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der postalischen Anschrift oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Kosten für fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zulasten des Mitglieds.
- Sie wird durch den Vorstand schriftlich einberufen, wählt den Vorstand und findet mindestens 1 x in zwei Jahren statt.
- Mindestens 10 % der Mitglieder des PSV können die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Beschlüsse gelten als angenommen, wenn sie mit absoluter Mehrheit gefasst werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Ergebnisse von Wahlen werden protokolliert und sind vom Vereinsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Der Wahlvorstand hat die Wahl einzuleiten, sie durchzuführen und das Wahlergebnis festzustellen. Bei groben Verstößen gegen die Festlegungen der Satzung kann der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Vorstand durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Beschlussfassung und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig.
Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
Der Vorstand wird für die Dauer von 6 Jahren gewählt.
Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
Entspricht die Zahl der Wahlvorschläge den zu vergebenden Mandaten, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
Wahlvorschläge können von wahlberechtigten Mitgliedern unterbreitet werden.

§ 8 - Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 bis 5 Personen

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Finanzsachbearbeiter (Kassenwart)
- und wenn möglich zwei weiteren Mitgliedern.

Der Vorsitzende vertritt den Verein im Rechtsverkehr und ist dessen ausführendes Organ. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die für eine ordnungsgemäße Vereinsführung erforderlich sind. Der Vorstand ist an die Satzung des Vereins und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 6 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Spätestens 4 Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Vorstand einen aus 2 Mitgliedern bestehenden Wahlvorstand sowie eine entsprechende Anzahl Ersatzmitglieder, für den Fall der Verhinderung eines Mitgliedes. Der Vorstand kann Ordnungen erlassen.

§ 9 - Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 10 - Ehrungen

- (1) Verdienstvolle Mitglieder oder hervorragende Förderer des Sports können durch folgende Ehrungen ausgezeichnet werden:
 - * Ehrennadel der Polizeisportvereinigung
 - in Gold
 - in Silber
 - in Bronze
 - * Ehrenmitgliedschaft
 - * Ehrenpräsident
- (2) Die Durchführung von Ehrungen wird in einer vom Vorstand beschlossenen Ordnung geregelt.

§ 11 - Finanzierungsgrundsätze

- (1) Die Finanzierung des PSV erfolgt durch das Beitragsaufkommen, Einnahmen aus Sportveranstaltungen, Werbung, Spenden und Zuwendungen aus staatlichen und kommunalen Mitteln.
- (2) Die finanziellen Mittel, materiellen Fonds und das zur Nutzung bereit gestellte Anlagevermögen kann eigenverantwortlich für sportliche Zwecke verwendet werden. Diese Mittel sind Eigentum der Gemeinschaft. Der Vorstand setzt die zur Verfügung stehenden Mittel mit dem größtmöglichen Nutzen ein.
- (3) Der Vorstand hat alle 2 Jahre über die Verwendung der finanziellen Mittel Rechenschaft abzulegen.
- (4) Der Vorstand kann eine Beitragsordnung erlassen.
- (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann der Verein in seinen Sektionen eigenständig festlegen.
Die Abführung an den Landesvorstand und die Sportverbände werden gesondert geregelt.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (8) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Funktionen entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 12 - Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporthund in Frankfurt (Oder), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Schwarz
Vorsitzender

Pfeiffer-Hess
stellv. Vorsitzender